

Vereinbarung

zur Regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region
Schönenwerd bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-
Region Schönenwerd zwischen den Vertragsgemeinden:

Einwohnergemeinde
Schönenwerd

Einwohnergemeinde
Däniken

Einwohnergemeinde
Eppenberg-Wöschnau

Einwohnergemeinde
Gretzenbach
(Leitgemeinde)



Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, die Katastrophenvorsorge, das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeordnungen bilden die vier Vertragsgemeinden eine Bevölkerungsschutzregion und eine Zivilschutzorganisation und beschliessen folgende Vereinbarung gemäss:

- §§ 4, 6 und 21 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005;
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

Zweck	§ 1	Diese Vereinbarung regelt: a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen auf Stufe Region b) den Zivilschutz auf Stufe Region Die Zusammenarbeit mit dem Kernkraftwerk Gösgen (KKG) wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
Verantwortung für den Bevölkerungsschutz	§ 2	Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und von Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzes verantwortlich. Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz, für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder -begrenzung. Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.
Organe	§ 3	Die gemeinsamen Organe sind: a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Schönenwerd (RBSK) b) der Regionale Führungsstab Schönenwerd (RFS)

A. Regionale Bevölkerungsschutzkommission Schönenwerd (RBSK)

Zusammensetzung	§ 4	Die RBSK besteht aus: Je einem Mitglied der vier Vertragsgemeinden, in der Regel dem Gemeindepräsidenten oder dem für die Öffentliche Sicherheit zuständigen Gemeinderat. Der Kommandant der RZSO gehört der Kommission als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der Zivilschutzstellenleiter führt das Protokoll und nimmt ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Kommission konstituiert sich selbst.
Allgemeines	§ 5	Pro Vertreter wird ein Ersatzmitglied bestimmt. Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein. Der Präsident der RBSK hat den Stichtscheid.
Aufgaben	§ 6	Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS und RZSO;

- b) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen von RFS und RZSO (Budget und Rechnung) zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanzen. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde vom 31. Dezember des Vorjahres;
- c) Wahl der Mitglieder des Regionalen Führungsstabes (RFS), des Kommandanten der RZSO und des Zivilschutzstellenleiters;
- d) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre;
- e) Genehmigen des Jahresprogramms der RZSO und des RFS;
- f) Genehmigung des Jahresberichtes des Stabschefs RFS und des Kommandanten der RZSO;
- g) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des RFS und des Kommandos der RZSO;
- h) Vorbereitung und Antragstellung des Gehaltregulativs für RFS, RZSO und Rechnungsführer an die zuständigen Gemeindeinstanzen;
- i) Regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung.

B. Regionaler Führungsstab Schönenwerd (RFS)

- Zusammensetzung** § 7 Der RFS besteht aus:
- a) Stabschef;
 - b) Gemeindepräsident Gretzenbach als Stabschef Stv.;
 - c) Gemeindepräsidenten Schönenwerd, Däniken und Eppenberg-Wöschnau;
 - d) Gemeindeschreiber Gretzenbach als Stabssekretär;
 - e) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiber-Stv. Schönenwerd als Stabssekretär Stv.;
 - f) Kommandant der RZSO;
 - g) Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr Schönenwerd und der Feuerwehr Däniken;
 - h) Vertreter der vier Bauverwaltungen und Werke der Vertragsgemeinden (nach Bedarf).
- zusätzlich je 1 Vertreter Polizei und Sanität
- Unterstützung** § 8 Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten steht dem RFS die Führungsunterstützung des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden.
- Aufgaben** § 9 Der RFS erfüllt folgende Aufgaben:
- erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;
 - erstellt eine Notfalldokumentation;
 - plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;
 - bezeichnet einen Haupt-Führungsstandort sowie lokale Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden und statet diese aus;

- koordiniert den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

- Ausbildung** § 10 Der RFS ist für die Ausbildung seiner Mitglieder nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Stabschef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch.
- Finanzkompetenzen** § 11 Der RFS kann in dringenden Fällen Kredite bis max. Fr. 100'000 für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen, sofern dies nach den jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden zulässig ist. Diese sind den Gemeinderäten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

C. Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO)

- Organisation** § 12 Die Organisation der RZSO ist im Organigramm der Kommandoordnung der RZSO Schönenwerd festgehalten.

Dem regionalen Zivilschutz-Stab gehören an:

- a) Kommandant;
- b) die Zivilschutzkommandanten-Stellvertreter
- c) die vom Kommando bezeichneten Funktionäre
- d) Zivilschutzstellenleiter.

- Aufgaben** § 13 Die RZSO erfüllt folgende Aufgaben:
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
 - Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
 - Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
 - Beförderung von Schutzdienstpflichtigen;
 - Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen;
 - Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials;
 - Unterhalt der RZSO-Anlagen;
 - Stellungnahmen zu Schutzraumbefreiungsgesuchen;
 - Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
 - Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter ;
 - Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.

- Bauten** § 14 Folgende Anlagen werden durch die RZSO benutzt und werden als RZSO-Anlagen bezeichnet:
- o Bereitstellungsanlage (BSA) beim Feuerwehrmagazin Schönenwerd:
 - Materiallager und Abschnitts-Kommandoposten
 - Unterkunft für die Führung, Logistik und Abschnittspersonal
 - o Bereitstellungsanlagen (BSA) und Kommandoposten (KP) Gretzenbach und Däniken:
 - Materiallager und Abschnitts-Kommandoposten
 - Unterkunft für das Abschnittspersonal
 - Küchen für die Gesamtversorgung der Zivilschutzorganisation

- Diese als RZSO-Anlagen bezeichneten Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden.
- Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch den RFS oder die RZSO erfolgt ohne Kostenfolge.
- Die Bewilligung einer Fremdnutzung von RZSO-Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten.
- Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSO übertragen.
- Öffentliche Schutzräume sind von jeder Vertragsgemeinde selbst zu realisieren; Unterhalt und Wartung erfolgen durch die RZSO.

Finanzen

- § 15** Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:
- die Wartung der RZSO-Anlagen, der SanHist Schönenwerd und des SanPo Däniken, sowie des dazugehörigen Materials;
 - die aus der Durchführung des Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;
 - die Ausbildungskosten;
 - die Verwaltungskosten.

Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für Erstellung, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb der eigenen Schutzbauten.

Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten fließen in die regionale Zivilschutzrechnung.

Ersatzabgaben

- § 16** Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden pro Vertragsgemeinde einzeln erhoben und verwaltet. Über die Verwendung entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.

Einsätze für die Gemeinde

- § 17** Als Ergänzung der Ausbildungstätigkeit werden auf Gesuch hin Einsätze zu Gunsten der Vertragsgemeinden durchgeführt. Diese haben Vorrang vor Einsätzen ausserhalb der Region.

D. Allgemeine Bestimmungen

Aufgebot RFS / RZSO

- § 18** Der RFS bzw. die RZSO kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboten werden durch:
- a) einen der Gemeindepräsidenten;
 - b) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners;
 - c) den Kantonalen Führungsstab (KFS);
 - d) den Stabschef;
 - e) den Kommandanten der Zivilschutzorganisation.

Einsatzleitung	§ 19	Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFS oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).
Mittel	§ 20	Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">- den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden;- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes; Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFS aufzunehmen.
Einsatz von Freiwilligen	§ 21	Der RFS und die RZSO können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.
Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung	§ 22	Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Stützpunkthilfe der Feuerwehren.
Hilfeleistung der Armee	§ 23	Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS über den KFS an die Armee.
Aufgebot weiterer Personen	§ 24	Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen gemäss § 4 des Katastrophengesetzes ist für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat, für länger dauernde Aufgebote der Kantonsrat zuständig.
Kostenverteilung bei Katastrophen	§ 25	Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber. Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.
Benützung fremden Eigentums	§ 26	Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).
Rechnungsführung	§ 27	Die Verwaltung der Finanzen von RBSK, RFS bzw. RZSO erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde. Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSK jeweils bis am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen. Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu halbjährlichen à-Konto-Zahlungen jeweils per 31.3. und 30.9. verpflichtet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitgemeinde.
Rechnungsprüfung	§ 28	Rechnungsprüfungskommission (RPK) sind die drei Finanzverwalter von Schönenwerd, Däniken und Eppenber-Wöschnau. Die RPK erstellt den Rechnungsprüfungsbericht zuhanden der RBSK.

Rechtspflege	§ 29	Der RFS bzw. der Kommandant RZSO entscheidet über sämtliche Belange, die im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen können. Ihre Entscheide können mittels Beschwerde an die RBSK weiter gezogen werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK können innert 10 Tagen bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden.
Streitigkeiten, Beschwerden	§ 30	<p>Für die Bereinigung von Differenzen zwischen den Partnergemeinden wird fallweise ein Schlichtungsausschuss eingesetzt.</p> <p>Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Leiter Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Solothurn und aus je einem Gemeindevertreter.</p> <p>Scheitert der Vermittlungsversuch des Schlichtungsausschusses, kann das Geschäft auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.</p> <p>Beschwerden gegen Entscheide des Schlichtungsausschusses sind an die zuständigen kantonalen Instanzen zu richten.</p>
Kündigung	§ 31	<p>Diese Vereinbarung ist 3 Jahre gültig. Sie erneuert sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres gekündigt wird.</p> <p>Alle gemeinsamen Anschaffungen werden nach Vertragsauflösung analog dem aktuellen Kostenverteiler unter Berücksichtigung des Zeitwertes aufgeteilt oder finanziell abgegolten. Dies gilt auch für zusammengeführtes Zivilschutzmaterial.</p>
Ausführungs- bestimmungen	§ 32	<p>Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den RFS und RZSO werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK in Kraft gesetzt.</p>
Entschädigung Funktionäre	§ 33	<p>Das Gehaltsregulativ kann durch die Gemeinderäte auf Antrag der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission (RBSK) angepasst werden.</p> <p>Soweit die Entschädigung nicht durch übergeordnete Gesetzgebung oder das Gehaltsregulativ geregelt ist, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.</p>
Versicherungsschutz	§ 34	Der Regierungsrat sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für den regionalen Führungsstab (§ 22 der Verordnung zum Katastrophengesetz).
Inkrafttreten	§ 35	Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der beteiligten Vertragsgemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
Bisheriges Recht	§ 36	Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der vier Gemeinden betreffend den Gemeindeführungsstäben und/oder auf dem Gebiet des Zivilschutzes sind aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden:

Schönenwerd, 18. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:


Peter Hodel


Thomas Fässli

Däniken, 25. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE DÄNIKEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

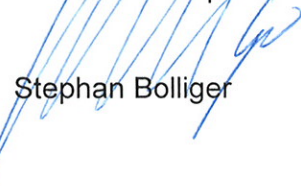

Gery Meier


Susanne Aeschbach

Eppenberg-Wöschnau, 21. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE EPPENBERG-WÖSCHNAU

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

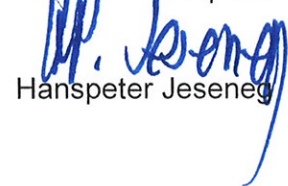

Stephan Bolliger


Gabi Fedeli

Gretzenbach, 11. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE GRETZENBACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:


Hanspeter Jeseneg


Hans Beer

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit RRB Nr. 2063 vom 11.12.2007





12.7.2007 / BE/GVB

ZIVILSCHUTZREGION SCHÖNENWERD

Däniken
Eppenberg-Wöschnau
Gretzenbach
Schönenwerd

Gehaltsregulativ

Gültig ab 1.1.2008

Entschädigung
pro Jahr

Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK)

Präsident Fr. 500.--
Mitglieder Fr. --.--

Stab Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO)

Zivilschutzkommandant Fr. 9'500.--
Kommandant-Stv. I Rückwärtiges (Logistik) Fr. 2'500.--
Kommandant-Stv. II Führungsunterstützung Fr. 1'500.--
Kommandant-Stv. III Einsatz Fr. 1'500.--
C-Info Fr. 1'000.--
Abschnittskommandanten nach Stunden-Aufwand

Zivilschutz-Stellenleiter Fr. 6'000.--

Material- und Gerätewarte

Schönenwerd, Däniken, Gretzenbach Fr. 3'600.--

Anlagewartung

Quartalscheck (ausserhalb Kurs) nach Stundenaufwand

Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)

PSK-Verantwortlicher nach Stundenaufwand

Bemerkung

Sitzungsgelder und Stundenaufwand werden nach den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Gretzenbach entschädigt.

GRB 15.5.2007 BE